

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 19

27. Mai 1987

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Pfingsten 1987
 - 2) Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen
 - 3) Opfer am Pfingstfest, 7. Juni 1987
 - 3) Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung und der Kirchengemeindeordnung vom 12. März 1987
 - 4) Jugendsonntag 1987
 - 5) Zweiter Kirchlicher Ausbildungsabschluß
 - 6) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1986/87
 - 7) Dienstnachrichten

Pfingsten 1987

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

KOMM, SCHÖPFER GEIST:

Im biblischen Schöpfungsbericht heißt es: „Der Geist Gottes schwebte auf dem Wasser“, als die Erde noch wüst und leer war (1. Mose 1,2). Der Geist, das war die schützende Gegenwart Gottes, die über das Chaos herrschte und Ordnung schuf, – wie ein Adler, der über seinen Jungen schwebt, seine Fittiche ausbreitet, sie nimmt und auf seinen Flügeln trägt (5. Mose 32,11). Der Geist Gottes macht Leben auf Erden möglich, und aus dem Chaos schafft er Ordnung im Universum.

Diesen lebenspendenden Geist Gottes rufen wir an: „Komm, Schöpfer Geist!“ Wir rufen ihn an inmitten aller Zerstörung von Wäldern, Flüssen und Seen, inmitten des völligen Aussterbens von Tierarten, inmitten aller Verschmutzung der Umwelt, die eine Folge der hemmungslosen Ausplünderung des Planeten Erde ist.

Der Geist ist in Sorge um die Schöpfung, besorgt wie eine Mutter um ihre Kinder. Der Geist ermahnt die Menschheit, für die Bewahrung der ganzen Erde, wie sie geschaffen ist, Verantwortung zu übernehmen, so daß auch künftige Generationen den reichen Segen Gottes in der verschwenderischen Fülle und Schönheit der Natur genießen können. Doch wir plündern unseren eigenen Lebensraum aus. Das ist Rebellion gegen den Geist Gottes, dem seine Schöpfung am Herzen liegt. Das Bekenntnis dieses Versagens strömt mit ein in den Ruf: „Komm, Schöpfer Geist!“

KOMM HEILIGER GEIST, DU GEIST DES FRIEDENS:

Heute feiern wir Pfingsten, das Kommen eben dieses Geistes, der Sorge trägt für die ganze Schöpfung. Indem wir ihn anrufen, stellen wir uns in die Tradition der urchristlichen Gemeinde. Die Menschen, die in Jerusalem versammelt waren, hörten mit Erstaunen, wie die Apostel in fremden Zungen sprachen. Ungeachtet ihrer Herkunft hörten sie die Apostel in ihrer jeweils eigenen Muttersprache reden: Der gekreuzigte und auferstandene Herr, der Fürst des Friedens, wurde ihnen verkündet. Der Apostel Petrus bezeugte: „Das ist's, was durch den Propheten Joel gesagt worden ist: Ich will ausgießen von meinem Geist auf alles Fleisch“ (Apg 2,16 f). Was in Babel zerstört wurde, wird jetzt geheilt. Gegenseitiges Verstehen wird wieder möglich. Der Geist macht es möglich; er schafft eine neue Gemeinschaft, die sich für die Versöhnung der ganzen Menschheit einsetzt – eine Gemeinschaft, die berufen ist, Frieden zu stiften und für das Heilwerden von Völkern und Nationen zu arbeiten.

Aber Babel ist im menschlichen Leben nach wie vor eine allgegenwärtige Realität. Wir leben inmitten von Konflikten und Spaltungen, von Kriegen und Kriegsgeschrei. Doch Gott hat uns den Heiligen Geist gesandt, damit wir unsere Spaltungen überwinden, für den Frieden arbeiten und Werkzeuge der Versöhnung werden. So rufen wir: „Komm, Heiliger Geist, Du Geist des Friedens.“

KOMM, HEILIGER GEIST, DU GEIST DER GERECHTIGKEIT:

In Hesekiels großer Vision von dem Feld voller Totengebeine ist es der Geist Gottes, der den Tod in Leben verwandelt: „Ich will meinen Odem in euch geben, daß ihr wieder leben sollt, und will euch in euer Land setzen, und

ihr sollt erfahren, daß ich der HERR bin. Ich rede es und tue es auch, spricht der HERR“ (Hes 37,14).

Die Kräfte, die in unserer Gesellschaft und in der Welt gegen das Leben gerichtet sind, lassen uns oft verzweifeln. Wir sind versucht, uns mit dem Status quo abzufinden. Aber der lebendige Geist wohnt in uns, so daß wir das Ende aller Ungerechtigkeit verkünden und in Demut der Sache des erneuerten Lebens dienen können. So rufen wir: „Komm, Heiliger Geist, Du Geist der Gerechtigkeit und des Lebens!“

Laßt uns an diesem Pfingstsonntag beten:

Komm, Du Geist Gottes.

Laß es durch Deine Gegenwart geschehen, daß die Schöpfung, für die Du Sorge trägst, zur Erlösung findet.

Laß es durch Deine Gegenwart geschehen, daß die Menschheit, die zerspalten ist, zur Versöhnung findet.

Laß es durch Deine Gegenwart geschehen, daß die Gerechtigkeit, die Du verheißt hast, den Sieg davonträgt.

Aus unserer eigenen Kraft können wir nur wenig tun. In der Kraft des Geistes aber sind alle Dinge möglich.

Möge diese Kraft des Geistes uns, der ganzen Kirche und der ganzen Menschheit Weisheit geben und Liebe, Gnade und Kraft.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK:

Dame R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Kerala, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien

Erzbischof W.P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana

Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

Opfer am Pfingstfest, 7. Juni 1987

Erlaß des Oberkirchenrats vom 8. Mai 1987 AZ 54.180 Nr. 205

Das Opfer am Pfingstfest, 7. Juni 1987, dient nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für Hilfsmaßnahmen der ökumenischen Diakonie in aktuellen Notständen. Es wird in diesem Jahr für Nöte in Ecuador, im Libanon sowie in Südost- und Ost-Asien erbeten.

In *Ecuador* hat ein Erdbeben in der Nacht vom 5. auf 6. März fünf Provinzen des Landes erschüttert. Die Zahl der betroffenen Menschen wird auf etwa 95.000 geschätzt. Das rasch gebildete ökumenische Komitee hat um Hilfe für den Bau von dreihundert Häusern gebeten. Umfangreiche Rehabilitationsmaßnahmen werden längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Menschen dort sind auf unsere Hilfe dringend angewiesen.

Im *Libanon* ist die Situation nach wie vor vom Bürgerkrieg geprägt. Er trifft meistens Menschen, die ohnehin zu den Ärmsten der Armen gehören. Im Rahmen eines umfassenden Nothilfeprogramms werden Säuglingsnahrung und Milch, auch Windeln und Kleidung für insgesamt 1000 Kinder und Kleinkinder benötigt, außerdem Matratzen für 4500 Vertriebene sowie Notunterkünfte und sanitäre Anlagen. Dazu sind erhebliche Mittel erforderlich.

In *Südost- und Ost-Asien* verursachten Taifune und Überschwemmungen im vergangenen Jahr ein Schadensausmaß, das die üblichen Hilfsmaßnahmen überfordert. Viele Wälder wurden übermäßig abgeholzt. So wurde der Boden geschädigt, er kann die jährlich wiederkehrenden Wassermengen immer weniger aufnehmen. Überschwemmungen und Erdbeben folgen.

Mit dem Opfer der Gottesdienste am Pfingstfest sollen Menschen in Not Zeichen der Barmherzigkeit Gottes und der Gemeinschaft in der weltweiten Christenheit erfahren.

Das Opfer der Gottesdienste am Pfingstfest bitten wir rechtzeitig abzukündigen und den Ertrag über die Bezirksopfersammelstellen rasch der Kasse des Oberkirchenrats zuzuleiten. Auch weitere Opfer und Spenden für die genannten Zwecke sollten auf diesem Weg dem Oberkirchenrat zugehen.

D. Hans v. Keler

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung und der Kirchengemeindeordnung

vom 12. März 1987

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Kirchliche Wahlordnung 1964 in der Fassung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 25. Februar 1982 (Abl. 50 S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. mit ihrer Hauptwohnung im Bereich der Württembergischen Landeskirche gemeldet sind.“

b) Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.

c) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für besondere Verhältnisse kann im Wege der Vereinbarung bestimmt werden, daß Mitglieder anderer Landeskirchen oder Gemeinschaften in der Württembergischen Landeskirche wahlberechtigt sind, oder daß Kirchengemeindeglieder ihr Wahlrecht in einer anderen Landeskirche oder Gemeinschaft wahrnehmen. Die Vereinbarung wird mit der betreffenden Landeskirche oder Gemeinschaft vom Oberkirchenrat oder mit Zustimmung des Oberkirchenrats getroffen.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Ersatzleuten“ ersetzt durch das Wort „Stellvertretern“.

b) Absatz 3 wird gestrichen; die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

3. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ersatzleute“ ersetzt durch das Wort „Stellvertreter“.
4. In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ ersetzt durch die Worte „Mitglieder nach“.
5. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Wahlkreise bestehen aus folgenden Kirchenbezirken und wählen als Synodale

Wahlkreis	Laien	Theologen
2 Cannstatt Zuffenhausen	2	2
17 Kirchheim/Teck Nürtingen	3	1 ^a

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über die evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung) in der Fassung vom 8. November 1983 (Abl. 51 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „ihren Wohnsitz oder bei dessen Fehlen“ ersetzt durch die Worte „gemeldet sind oder bei Fehlen einer solchen Meldung“.
- b) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden der Landeskirche gemeldet, so kann es wählen, welcher Kirchengemeinde es angehören will. Macht es von diesem Wahlrecht

keinen Gebrauch, so ist es Mitglied der Kirchengemeinde, in der es mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist.“

2. An § 13 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.“

Stuttgart, den 24. März 1987

D. Hans v. Keler

Jugendsonntag 1987

Erlaß des Oberkirchenrats vom 5. Mai 1987

AZ 55.943 Nr. 20

1. Termin und Gestaltung

Für den Jugendsonntag 1987 wird kein einheitlicher Termin festgesetzt. Planung und Gestaltung des Jugendsonntags, insbesondere des Hauptgottesdienstes, sind Sache der Kirchengemeinde und der örtlichen Jugendarbeit. Im Blick auf eine gründliche Vorbereitung ist der örtliche Termin rechtzeitig festzulegen. In die Planung des Gottesdienstes sollen der Kantor und der Jugendbeauftragte des Kirchengemeinderates einbezogen werden. Eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen wird empfohlen.

Bei der Gestaltung des Gottesdienstes und der Einladung dazu sollte sorgfältig bedacht werden, wie auch solche Jugendliche angesprochen werden können, die bisher wenig Kontakt zur Gemeinde haben und noch keinen Anschluß in der Jugendarbeit gefunden haben.

2. Thematik und Vorbereitung

Ein Vorbereitungskreis des Landesjugendpfarramtes hat zur Jahreslösung

„Die Gabe Gottes ist das ewige Leben in Jesus Christus, unserem Herrn“

einen Gottesdienstvorschlag unter der Überschrift

„LEBEN GESCHENKT“

erarbeitet. Die Materialsammlung dazu enthält theologische Überlegungen, Texte, Gebete und Lieder zur Vorbereitung und zur Verwendung im Gottesdienst.

Das Vorbereitungsmaterial ist beim Bezirksjugendpfarrer einzusehen und kann beim Evangelischen Landesjugendpfarramt, Danneckerstraße 19 A, 7000 Stuttgart 1, bezogen werden.

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 1987 (AZ 52.11 Nr. 106/5 vom 6. Oktober 1986) Ziff. 9 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen.

Wo aus besonderen Gründen die Durchführung eines Jugendsonntags in der Gemeinde nicht möglich sein sollte, wird empfohlen, das Opfer am 15. Sonntag nach Trinitatis, 27. September, an dem in Stuttgart der Jugendtag des Evangelischen Jugendwerkes in Württemberg stattfindet, als Opfer für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen.

Soll das Opfer für die Unterstützung eines Projektes (Bruderschaftsarbeit, Partnerschaft etc.) vorgesehen werden, so empfiehlt sich eine Absprache mit dem Bezirksjugendwerk.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuß. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrages an den Evangelischen Oberkirchenrat entfällt.

I. V.
Dietrich

c) Im Fachbereich *Soziale Diakonie*

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

d) Im Fachbereich *Religionspädagogik*

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

I. V.
Dietrich

**Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung
Wintersemester 1986/87**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. März 1987
AZ 22.51-3 Nr. 87

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1987
bestanden:

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

Dienstnachrichten

Pfarrer Erich Dürr in Freudenstadt, Stadtkirche-West, wurde mit seinem Einverständnis mit Wirkung vom 1. März 1987 in den Wartestand versetzt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1987 Pfarrerin Helga Karbe in Stuttgart-Markuskirche II, Dek. Stuttgart-Mitte, auf eine freie Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, Personalreferat für die unständigen Pfarrer, ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Mai 1987 Pfarrer Klaus-Peter Lilienfein in Hopfau, Dek. Sulz, zum Schuldekan und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht in den evangelischen Kirchenbezirken Backnang, Besigheim und Marbach ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Mai 1987 Vikarin Karin Rieger beim Evang. Seminar in Blaubeuren, auf die Stelle der Pfarrerin daselbst, ernannt.

Pfarrer Dieter Rühle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart wurde mit Wirkung vom 1. September 1987 zur Übernahme des Amtes des Vorstehers im Diakonissenmutterhaus der Olgaschwestern in Stuttgart e.V. freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Mai 1987 Vikar Uwe Weltzien auf die Pfarrstelle Künzelsau III, Dek. Künzelsau, mit einem als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrag nach § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vom 28. Februar 1986 unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst, ernannt.

Der Landesbischof hat Pfarrer Dr. Uvo Wolf, derzeit auf der Pfarrstelle Willmandingen, Dek. Reutlingen, mit Wirkung vom 1. April 1987 zum Schuldekan und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht in den evangelischen Kirchenbezirken Blaubeuren, Münsingen und Bad Urach ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1987

zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor

mit Wirkung vom 1. August 1987

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)